



Geschäftsordnung für die Einbürgerungskommission Neunkirch

03. Dezember 2024

Gestützt auf

- Bürgerrechtsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 23.9.1991
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 12. Dezember 2006
- Gemeindegesetz vom 17. August 1998, Art. 97f
- Gemeindeverfassung Neunkirch vom 28. Juni 2002, Art. 11 Abs. c und Art. 23

wird die folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

¹ Diese Geschäftsordnung bestimmt die Organisation der Einbürgerungskommission Neunkirch, sowie das Verfahren über den Erwerb des Bürgerrechts der Gemeinde Neunkirch im ordentlichen Verfahren.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts und des kantonalen Rechts.

II. Organisation

Art. 2

Konstituierung

Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 3

Aufgaben und Befugnisse

Der Einbürgerungskommission kommen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Entscheid über Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht für ordentliche Verfahren
- b) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.

Art. 4

Einberufung der Kommission

¹ Die Einbürgerungskommission tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Traktanden.

² Die Kommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

Art. 5

Schweige- und Ausstandspflicht

¹ Die Mitglieder der Einbürgerungskommission sind gemäss Art. 14 des Gemeindegesetzes an die Schweigepflicht gebunden.

² Die Ausstandspflicht ist in Art. 10 des Gemeindegesetzes verankert und richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 6

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission richtet sich nach den Bestimmungen des Besoldungsreglements der Gemeinde Neunkirch.

Entschädigung

III. Verfahren**Art. 7**

¹ Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet die Kommission mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmung

² Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Es wird offen abgestimmt.

IV. Gebühren und Verwaltung**Art. 8**

Die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde sind im Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 abschliessend geregelt.

Gebühren

Art. 9

Die Bürgerrechtsurkunden sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Einbürgerungskommission sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Verwaltung

V. Schlussbestimmungen**Art. 10**

¹ Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Einbürgerungskommission am 01. Januar 2025 in Kraft.

Inkrafttreten

² Diese Geschäftsordnung der Einbürgerungskommission ersetzt die Geschäftsordnung der Bürgerkommission vom 18. Juni 2007.

³ Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Vom Gemeinderat genehmigt am 03. Dezember 2024.

Im Namen der Gemeinde Neunkirch

sig. Ruedi Vögele
Gemeindepräsident

sig. Hansueli Auer
Gemeindeschreiber a.l.